

Verkündungsblatt | 43. Jahrgang | Nr.3

Amtliche Mitteilung

26.01.2022

**Gremienordnung
der Fachhochschule Dortmund**

Gremienordnung

der Fachhochschule Dortmund

Die Fachhochschule hat aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1; §§ 11 ff. des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2021 (GV. NRW. S. 1179) folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Gremienordnung ist eine Rahmenordnung für Selbstverwaltungsangelegenheiten und gilt für Gremien der Fachhochschule Dortmund und ihrer Einrichtungen, soweit nicht in Geschäftsordnungen oder anderen Ordnungen speziellere Regelungen enthalten sind. Gremien können sich konkretisierende und abweichende Geschäftsordnungen geben oder Geschäftsordnungsbeschlüsse fassen. Soweit dies nicht erfolgt, gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 2 Gremienzusammensetzung, Vorsitz

- (1) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen müssen alle Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG vertreten sein. Gremien setzen sich nach den Vorgaben von §§ 11 Absatz 2, 11b HG zusammen. Abweichungen von der geschlechterparitätischen Besetzung sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die Geschäftsordnungen der Gremien können festlegen, dass bei zeitweiliger Verhinderung oder Ruhen der Mitgliedschaft ein*e Stellvertreter*in das Mandat wahrnimmt.
- (3) Gremien wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die/der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Sie/er hat insbesondere die Aufgaben,
 - das Gremium einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern,
 - die Tagesordnung aufzustellen,
 - die Sitzungen zu leiten und
 - auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken.

II. Verfahrensgrundsätze

§ 3 Sitzung

- (1) Die/ der Vorsitzende beruft das Gremium zu Sitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das Rektorat oder bei Fachbereichsgremien das Dekanat es verlangen. Einberufungen erfolgen in der Regel per Email, das Gremium kann per Beschluss für einzelne Mitglieder oder insgesamt andere Formen wählen. Ladungen sollen drei Tage vor der Gremiensitzung mit einer Tagesordnung versandt werden.
- (2) Gremien können zu Sitzung in Präsenz, in elektronischer Form auch ohne persönliche Anwesenheit und/oder hybrider Form (nur einzelne Mitglieder nehmen elektronisch teil) einberufen werden. Die/ der Vorsitzende entscheidet über die Sitzungsart und teilt diese in der Einladung mit.
- (3) In eilbedürftigen Fällen kann die/ der Vorsitzende eine Entscheidung des Gremiums im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen. Dabei ist eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen. Sobald festgestellt wird, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder mit Ja oder Nein gestimmt hat und dem Verfahren nicht wirksame widersprochen worden ist, braucht der Eingang sämtlicher Stimmen nicht abgewartet zu werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, unabhängig ob persönlich oder digital. Stimmrechte sind nicht auf andere Personen übertragbar. Die Beschlussfähigkeit ist von der/ dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

§ 5 Beschlüsse, Abstimmungen

- (1) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist oder die als Sachkundige zugezogen worden sind.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wird eine Sitzung in elektronischer Kommunikation durchgeführt, kann die/ der Vorsitzende auch entsprechende digitale Erklärungen

oder die Stimmabgaben durch eine mündliche oder digitale schriftliche Äußerung während der Sitzung festlegen.

- (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen, das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Ist eine geheime Abstimmung nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich oder beantragt worden, kann die Beschlussfassung mit einem digitalen Werkzeug in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Es muss technisch oder organisatorisch sichergestellt sein, dass die Stimmen insbesondere für die weiteren Gremienmitglieder nicht zugeordnet werden können.
- (4) Soweit die Geschäftsordnungen, diese Grundordnung oder das Hochschulgesetz nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, es sei denn, dass das Votum des/ der Vorsitzenden laut Hochschulgesetz oder der Grundordnung den Ausschlag gibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (5) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*Innen in Angelegenheiten, die die Lehre -mit Ausnahme der Evaluation als Bewertung gem. § 7 Absatz 2 HG- unmittelbar betreffen, über die Hälfte der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professor*Innen unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*Innen über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums. Soweit die Mehrheitsverhältnisse nicht bereits durch die Sitzverteilung gewährleistet ist, werden die Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*Innen in den Fällen der Sätze 1 und 2 durch Multiplikation mit einem entsprechenden Faktor gewichtet. Ob die Vertreter*Innen aus der Gruppe anwesend sind, wird bei der Faktorierung nicht berücksichtigt.

§ 6 Verschwiegenheit

Gremienmitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Gremiensitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/ dem Vorsitzenden und von dem/ der Schriftführer*In zu unterzeichnen ist.

- (2) Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Jedem Gremienmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Das Protokoll wird in der auf die Protokollzustellung folgenden Gremiensitzung oder im Umlaufverfahren genehmigt. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/ der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der/ des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet das Gremium per Beschluss.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.01.2022.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 26.01.2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick